SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Personalstellen der Obersten Landesbehörden
Kommunale Spitzenverbände
dbb und DGB

nur per E-Mail

Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes zum 1. September 2021
Hier: Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Magdeburg, 12.08.2021
Mein Zeichen:
14b-03032-24/5/52120/2021

Gemäß § 82 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften zum Mutterschutz und zur Elternzeit weiter.

Am 1. September 2021 werden Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I 7, S. 239) und in dessen Folge auch der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (MuschEltZV) durch die Verordnung zur Fortentwicklung laufbahnrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften in Kraft treten.

Danach sind künftig die Anhebung der Teilzeitumfänge für die Dauer des Elterngeldbezugs und während der Elternzeit von 30 auf 32 Wochenstunden zulässig. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des BEEG, welche diese Möglichkeit bei Beschäftigten lediglich für Elternzeiten für Kinder eröffnet, die nach dem 31. August 2021 geboren sind oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen wurden, enthält die MuSchEltZV eine derartige Einschränkung nicht. Für Beamtinnen und Beamte ist damit ab dem 1. September 2021 eine Teil-

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

zeitbeschäftigung während der Elternzeit im Umfang von nunmehr 32 statt bislang 30 Stunden möglich, unabhängig vom Geburts- bzw. Aufnahmezeitpunkt des Kindes, für welches eine Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Durch die unterschiedlichen Regelungen ergeben sich für Beamtinnen und Beamte möglicherweise Folgen für den Bezug des Elterngeldes, wenn sie von der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit für ein vor dem 1. September 2021 geborenes Kind Gebrauch machen. Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist nach den Regelungen des BEEG u.a., dass während der Bezugszeit des Elterngeldes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bedingt durch die Änderung des BEEG zum 1. September 2021 liegt eine volle Erwerbstätigkeit für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren werden, dann vor, wenn der Beschäftigungsumfang 30 Wochenstunden übersteigt, für nach diesem Zeitpunkt geborene Kinder, wenn der Beschäftigungsumfang 32 Wochenstunden übersteigt. Wenn Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit für ein vor dem 1. September 2021 geborenes Kind eine Teilzeitbeschäftigung mit mehr als 30 Stunden in der Woche ausüben, liegt eine Vollbeschäftigung im Sinne des BEEG vor, die zum Verlust des Anspruchs auf Elterngeld führt. Dieses Ergebnis kann vermieden werden, wenn eine Teilzeitbeschäftigung von mehr als 30 Stunden in der Woche erst während einer Elternzeit für Kinder in Anspruch genommen wird, die nach dem 31. August 2021 geboren werden. Ob eine ab 1. September 2021 mögliche Beschäftigung während einer Elternzeit mit einem Teilzeitumfang von mehr als 30 Stunden für Beamtinnen und Beamte Auswirkungen auf den Elterngeldbezug hat, kann nur von den Beamtinnen und Beamten selbst beurteilt werden, da nur ihnen ein bestehender Elterngeldanspruch bekannt ist.

Um den Gleichklang zwischen Beschäftigten auf der einen und Beamtinnen und Beamten auf der anderen Seite wiederherzustellen, hat der Bund auf Arbeitsebene eine Anpassung der Regelungen in der kommenden Legislaturperiode angekündigt.

Ich bitte, die Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise zu informieren.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Im Auftrag

Hollerung